

# Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik an der Universität Greifswald

Auf Grundlage der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Greifswald ( Fassungen vom 13.10.2020 bzw. vom 30.06.2020) beschließt der Fachschaftsrat Physik folgende Fachschaftsordnung für die Fachschaft Physik:

## §1 Fachschaft Physik

- (1) Die Fachschaft Physik ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald.
- (2) Mitglied der Fachschaft Physik sind alle Studierenden, deren Studiengänge durch die FSRO der Fachschaft Physik zugeordnet sind.

## §2 Aufgaben der Fachschaft Physik

- (1) Die Fachschaft hat die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Sie versucht, die Studierenden bei ihrem Studium zu unterstützen. Weiterhin schlägt sie die Studierendenvertreter\*innen für die Berufungskommissionen, den Prüfungsausschuss das Direktorium und andere Gremien vor. Die Fachschaft kann kulturelle und soziale Aufgaben für ihr Fach übernehmen bzw. unterstützen. In einzelnen Fällen kann sie mit anderen Fachschaften zusammenarbeiten.

## §3 Der Fachschaftsrat Physik (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das alleinige Fachschaftsorgan, das die Fachschaft vertritt. Er führt die Geschäfte der Fachschaft, verwaltet ihre Finanzen, schlägt die Studierendenvertreter\*innen für Berufungskommissionen, die Prüfungskommission, das Direktorium und andere Gremien vor. Bei Fragen, die die Fachschaft betreffen, ist er der Ansprechpartner für offizielle Vertreter\*innen der Universität Greifswald und anderer Institutionen, einschließlich der Vertreter anderer Fachschaften. Er kann Kontakte zu den Fachschaften anderer Hochschulen pflegen bzw. diese bei Bedarf

aufbauen. Der\*die Vorsitzende vertritt die Fachschaft in der Fachschaftskonferenz. Weiterhin pflegt bzw. knüpft er\*sie Kontakte zu Institutionen, die die Interessen der Studierenden der Physik vertreten. Er\*sie ist der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Mitglieder des FSR werden alljährlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des FSR Physik wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald und die Bestimmungen zur Zusammensetzung des FSR Physik aus §3 (3) geregelt.
- (3) Der FSR hat 4 Mitglieder. Die Mitglieder des FSR wählen unter sich eine\*n Vorsitzende\*n, eine\*n Finanzreferenten\*in, eine\*n Schriftführer\*in und eine\*n Kassensverwalter\*in sowie Vertreter\*innen. Dabei ist §11 (2) Finanzordnung zu beachten.
- (4) Die Sitzungen des FSR finden fachschaftsöffentlich statt. Die Öffentlichkeit wird bei Personenangelegenheiten auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen.
- (5) Der FSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, d.h. 3 von 4, anwesend ist. Für Beschlüsse ist wenigstens eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§4 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

- (1) Die FSVV trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft bei. Die Beschlüsse der FSVV stellen für die Entscheidungsfindung des FSR ausschließlich eine Empfehlung dar.
- (2) Die FSVV wird durch den FSR mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen. Weiterhin muss sie einberufen werden, wenn dies 10 Prozent der Fachschaftsmitglieder schriftlich beim FSR fordern. Der FSR bereitet die FSVV vor und kündigt sie einschließlich der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an.
- (3) Die FSVV ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Alle Fachschaftsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§5 Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung innerhalb der Fachschaft ist möglich.
- (2) Der FSR muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder dies schriftlich beim FSR fordern.

- (3) Die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse haben für den FSR bindende Wirkung, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefaßte Beschlüsse als Empfehlung für den FSR.
- (4) Vorbereitung und Durchführung einer Urabstimmung erfolgen durch den FSR.

## **§6 Finanzen**

- (1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln.
- (2) Der FSR verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

## **§7 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden und auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Veranlasser der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

## **§8 Gleichstellung**

- (1) Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

## **§9 Inkrafttreten, Genehmigung und Änderung dieser Ordnung**

- (1) Diese Fachschaftsordnung wird durch Beschluß des FSR angenommen. Dabei ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des FSR erforderlich. Diese Ordnung ist fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Für Änderungen dieser Ordnung ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des FSR erforderlich. Die Änderungen sind fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.

Diese Fachschaftsordnung wurde vom Fachschaftsrat auf seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen. Sie tritt nach Anhörung des AStA und Genehmigung der Rektorin am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jakob Mihatsch  
Vorsitzender des FSR Physik

Vermerk: genehmigt am 23.06.2022 und fachschaftsöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2022.